

Erläuterungen zum Bericht 2012

Im „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ ist unter Abschnitt E, Nr. 4 dargestellt, dass wesentliche Feststellungen und Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können, zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führten. Diese Feststellungen werden nachfolgend näher erläutert einschließlich einer Information zum aktuellen Stand per 30.06.2017.

Darüber hinaus wird eine Übersicht über festgestellten weiteren Handlungsbedarf gegeben.

	Seite
1. Wesentliche Feststellungen zur Bilanz 2012	2
2. Wesentliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2012	4
3. Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können	5
3.1. Fehlende Kontrollsysteme	5
3.2. Erforderliche Sachverhaltsklärungen aus dem JA 2012	6
4. weiterer Handlungsbedarf	9

1. Wesentliche Feststellungen zur Bilanz 2012

Aktiva - Position 2. Umlaufvermögen (Bereich Forderungen)

Alle Kontengruppen im Bereich der Forderungen sind um die in der Übersicht genannten Beträge zu hoch bzw. zu gering ausgewiesen.

Position	Bezeichnung	Differenz in EUR	Bewertung
2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	658.832,69	zu niedrig
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus DL	30.746,74	zu hoch
2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	689.579,43	zu niedrig
2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonstige VG	254.501,78	zu hoch
2.3.1	Privatrechtliche Forderungen aus LuL	704.095,71	zu hoch
2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen	433.297,80	zu niedrig
2.3.3	Sonstige Vermögensgegenstände (VG)	16.296,13	zu niedrig

1. Es handelt sich um Ausweisungsfehler, die folgende Ursachen haben:

- Fehlerhafte Zuordnung von Wertberichtigungen innerhalb der Forderungsarten der öffentlich rechtlichen Forderungen (30.746,74 EUR)
- Fehlerhafte Zuordnung von Wertberichtigungen zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen (26.454,04 EUR)
- Ausweis von Transferforderungen (sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen) unter Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (663.125,39 EUR)
- Fehlende Untergliederung der Bilanzposition 2.3 entsprechend Kontenrahmenplan und dadurch fehlende Zuordnung zu Position 2.3.2 (70.652,08 EUR) und Position 2.3.3 (16.296,13 EUR)

Stand Juni 2017

Die Korrekturen der fehlerhaften Kontenzuordnung zu den Bilanzpositionen entsprechend Kontenrahmenplan und KomHVO waren für 2012 nicht mehr möglich. Die erforderlichen Korrekturen wurden ab 2013 umgesetzt. Mit dem Jahresabschluss 2016 sind alle Korrekturen abgeschlossen. Die Ausweisung erfolgt nunmehr korrekt.

2. Eine fehlende Forderung unter der Position 2.3 privatrechtliche Forderungen in Höhe von **362.645,72 EUR** war festzustellen wie zuvor bereits im Jahresabschluss 2011.

Zum Sachverhalt verweisen wir auf unsere Ausführungen hierzu im Jahresabschluss 2011.

Stand Juni 2017

Eine zum Sachverhalt gehörige Buchung konnte von uns nur für das Haushaltsjahr 2016 ausgemacht werden. Insofern sind die privatrechtlichen Forderungen auch in den Jahren 2013 bis 2015 um den entsprechenden Betrag zu niedrig und damit unvollständig ausgewiesen.

Passiva - Position 3. Rückstellungen

1. Eine fehlende Rückstellung für eine mögliche Auseinandersetzung im Zweckverband Technologiepark Mitteldeutschland ca. **1.300.000,00 EUR** war festzustellen wie zuvor bereits im Jahresabschluss 2011. Zum Sachverhalt verweisen wir auf unsere Ausführungen hierzu im Jahresabschluss 2011.

Stand Juni 2017

Für den JA 2016 ist dieser Sachverhalt nicht mehr von Bedeutung und damit erledigt.

2. Die ungerechtfertigte Auflösung der Rückstellung für Altersteilzeit war festzustellen. Zwar wurde der Schlussbestand wieder aufwandswirksam erfasst. Durch die Auflösung erhöhte sich die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Erhöhung um **4.853.512,52 EUR** zu Gunsten des Kontos 2010), während sich das Jahresergebnis durch die erneute Erfassung mittels Aufwand (**3.614.935,18 EUR** zu Lasten des Kontos 54930) verringerte.

Zwar stimmen wohl Anfangsbestand und Endbestand der Rückstellungen, der Buchungsweg mit seinen vielen nicht nachvollziehbaren und auch nicht erläuterten Buchungen ist mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vereinbar. Bereits seit mehreren Jahren ist das angewandte Verfahren zu kritisieren.

Stand Juni 2017

Auch für die Jahre 2013 – 2015 ist diese Kritik weiterhin aufrecht zu erhalten, da das Verfahren ergebnisverändernd wirkt. Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches wurde für den Jahresabschluss 2016 die komplette Rückstellungsbildung sowie –auflösung etc. neu strukturiert und entsprechend den gegebenen Empfehlungen umgesetzt.

Passiva - Position 4. Verbindlichkeiten

Die folgenden Bilanzpositionen sind um die in der Übersicht genannten Beträge zu hoch bzw. zu gering ausgewiesen.

Position	Bezeichnung	Differenz in EUR	Bewertung
4.5	Verbindlichkeiten aus LuL	1.614.620,26	zu niedrig
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.930.734,43	zu hoch

Es handelt sich um Ausweisungsfehler auf Grund fehlerhafter Zuordnungen zwischen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Verbindlichkeiten.

Stand Juni 2017

Die fehlerhaften Zuordnungen in der Position sonstige Verbindlichkeiten (1.930.734,43 EUR) wurden bzw. werden in den Folgejahren korrigiert:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.614.620,26 EUR (Korrektur 2013)
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ... 39.174,32 EUR (Korrektur 2016)
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 276.938,85 EUR (Korrektur 2017)

Passiva – Position 5. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Bestand des Passiven Rechnungsabgrenzungsposten war um **1.710.310,24 EUR** zu gering ausgewiesen. Der für die Grabnutzung 2012 abgegrenzte Betrag (3.210,61 EUR) war falsch und um 195.784,39 EUR zu gering. Außerdem fehlte der Bestand aus Vorjahren in Höhe von 1.514.525,85 EUR (unter Berücksichtigung der Auflösung für 2012 in Höhe von 91.789,45 EUR).

Stand Juni 2017

Die Differenz zum tatsächlich gebildeten Rechnungsabgrenzungsbetrag für die Grabnutzung (3.210,61 EUR) in Höhe von 195.784,39 EUR konnte in 2012 nicht mehr korrigiert werden.

Ab 2013 wurde bezüglich der Vorjahre entsprechend Runderlass¹ zur Erfassung von Grabnutzungsgebühren verfahren. Beginnend mit dem Jahr 2003 wurden Vorjahresbeträge ermittelt. Diese Ermittlung erfolgte in den Jahren 2014/2015.

Zum 01.01.2013 wird von einem Vorjahresbestand in Höhe von 1.713.520,85 EUR ausgegangen. Abgesehen von der Verletzung des Bilanzierungsgrundsatzes der

¹ RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Bilanzidentität wirken sich damit die fehlerhaften Buchungen zum 31.12.2012 nicht auf die Folgejahre aus. Eine Korrektur in Folgejahren ist somit entbehrlich.

2. Wesentliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2012

Das angewandte Verfahren der ertragswirksamen Auflösung von Bestandskonten und deren erneute aufwandswirksame Bildung sind nicht korrekt. Es erfolgt zwar neutral in Bezug auf das Jahresergebnis, jedoch verzerrt dies das Bild der Ertragslage. Das bedeutet es werden mehr Erträge /Aufwendungen ausgewiesen, als in dem Jahr tatsächlich angefallen sind. Das betrifft insbesondere die Zeilen 6, 9, 14 und 17 in Anlage 2.

Folgende wesentlichen Feststellungen haben sich diesbezüglich ergeben:

Position 06 - sonstige ordentliche Erträge

45820 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen

Eine ertragswirksame Auflösung des in Anspruch genommenen Teils der Rückstellung für Gerichtskosten in Höhe von **1.013.998,89 EUR** hätte nicht erfolgen dürfen.

Stand Juni 2017

Auch für die Jahre 2013 – 2015 ist diese Kritik weiterhin aufrecht zu erhalten, da das Verfahren ergebnisverändernd wirkt. Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches wurde für den Jahresabschluss 2016 die komplette Rückstellungsbildung sowie –auflösung etc. neu strukturiert und entsprechend den gegebenen Empfehlungen umgesetzt.

45830 Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (hier: Wertberichtigungen)

Die ertragswirksame Auflösung der im Jahr 2011 aufwandswirksam gebuchten Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen hätte nicht erfolgen dürfen. Die hier gebuchten Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von **1.581.430,57 EUR** waren zu beanstanden – sie sind weder entstanden, noch betreffen sie das Jahr 2012. Gleiches trifft auf die entsprechend durchgeführten neuen Forderungskorrekturen zu. Soweit dies Forderungskorrekturen betrifft, die bereits in Vorjahren durchgeführt wurden, hatte die erneute aufwandswirksame Erfassung zu unterbleiben.

Stand Juni 2017

Entsprechende Korrekturen in 2012 waren nicht mehr möglich. Ab dem Jahr 2013 wird ein verändertes Verfahren der Einzelwertberichtigung angewendet. Seit 2014 besteht die kritisierte Problematik nicht mehr.

Position 14 – sonstige ordentliche Aufwendungen

54930 - Aufwendungen für die Bildung von Aufwandsrückstellungen

Da die Auflösung der Rückstellung für Altersteilzeit zu Gunsten der 'Rücklage aus der Eröffnungsbilanz' (Eigenkapital, Konto 2010) nicht richtig war, ist auch die nachträgliche aufwandswirksame Zuführung zu der Rückstellung für Altersteilzeit in Höhe von **3.614.935,18 EUR** falsch. 2012 hätten nur neue Rückstellungen aufwandswirksam gebildet werden dürfen. Dieser Betrag verändert außerdem das Jahresergebnis zu Unrecht.

Stand Juni 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches wurde für den Jahresabschluss 2016 die komplette Rückstellungsbildung sowie –auflösung etc. neu strukturiert und entsprechend den gegebenen Empfehlungen umgesetzt.

Position 16 - Bilanzielle Abschreibungen

5710 - Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Es fehlen die im außerordentlichen Bereich gebuchten Abschreibungen für Teilbereiche des Kulturhauses. Es handelt sich bei diesen Abschreibungen in Höhe von **1.114.586,39 EUR** um ordentliche Aufwendungen, die an dieser Stelle fehlen.

Die außerordentlichen Aufwendungen unter 5910 sind um diesen Betrag zu hoch.

Stand Juni 2017

Dieser Sachverhalt kann 2012 nicht mehr korrigiert werden. Die korrekte Zuordnung derartiger Sachverhalte zu den ordentlichen Aufwendungen wird künftig beachtet.

3. Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können

3.1. Fehlende Kontrollsysteme

Führung eines zentralen Vertragsregisters

Ein Vertragsregister wird unsererseits bereits seit der Prüfung des JA 2008 gefordert, liegt aber bisher nicht vor. Damit ist nicht abschließend beurteilbar, ob und wie alle finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen der Stadt in der Bilanz erscheinen bzw. ob und in welcher Weise sie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können. Für den Nachweis der vollständigen Berücksichtigung aller bilanz- und steuerungsrelevanter Verträge der Stadt in genanntem Sinne ist ein zentrales Vertragsregister ein unverzichtbares Kontrollinstrument. Es gibt an keiner Stelle eine solche zusammenführende Übersicht aller Verträge der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Eine zentrale Erfassung aller Verträge ist nach unserer Auffassung ebenso im Hinblick auf die anstehende Prüfung aller Sachverhalte zur Steuerbarkeit entsprechend § 2b UstG dringend notwendig.

Stand Juni 2017:

Die Notwendigkeit der Einrichtung wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 soll dieses Projekt in Angriff genommen werden.

Führung eines Rechnungseingangsbuches

Als Kontrollinstrument, um die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten nachzuweisen, appellieren wir bereits seit dem Jahresabschluss 2008 an die Verwaltung, ein Rechnungseingangsbuch zu führen. Eine Umsetzung ist bisher allerdings nicht erfolgt.

Stand Juni 2017:

Die Notwendigkeit der Einrichtung wurde erkannt. Die Führung eines Rechnungseingangsbuches ist über die genutzte Finanzsoftware AB-Data möglich. Die Umsetzung ist für den 01.01.2018 geplant. Noch in 2017 sollen entsprechende Schulungen stattfinden.

zentrale Erfassung aller Bewilligungsbescheide über Fördermittel

Seit August 2012 wird eine zentrale Fördermittelbescheidliste geführt, die von allen betroffenen Fachbereichen eigenständig mit den entsprechenden Daten zu bestücken ist. Ein geeignetes Kontrollinstrument, um die Vollständigkeit der Forderungen aus Zuwendungen beurteilen zu können, ist das aus unserer Sicht aber nicht, da es nicht zentral überwachbar ist. Eine zentrale Fördermittelstelle zur Bündelung aller Aufgaben mit Fördermittelbezug gibt es

nach wie vor nicht. Die Kontrolle auf Vollständigkeit, die Komplexität des Fördermittelrechtes und die Spezialisierung des Personals sprechen aus unserer Sicht nach wie vor für eine zentrale Bearbeitung.

Stand Juni 2017:

An der bisher praktizierten Verfahrensweise der dezentralen Bearbeitung soll festgehalten werden.

Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen durch Sanierungsträger

Städtebauliche Maßnahmen durch Sanierungsträger finden sich nach wie vor nur teilweise und ohne System in der städtischen Bilanz wieder. Infolgedessen ist dieser Bereich weder prüf- noch beurteilbar. Es bedarf hier dringend einer Verfahrensregelung.

Stand Juni 2017

Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 soll dieses Projekt in Angriff genommen werden.

3.2. Erforderliche Sachverhaltsklärungen aus dem JA 2012

Aktiva – Position 1.2. Sachanlagevermögen

pauschale Verlängerung der Nutzungsdauer nach erfolgter umfassender Sanierung

Die bisherige Handhabung nach erfolgter umfassender Sanierung die Nutzungsdauern pauschal um 20 Jahre zu verlängern ist nicht sachgerecht. Das führt zu einer falschen Bewertung des Vermögens. Die Auswirkungen sind nicht abschließend beurteilbar. Eine Änderung dieser Verfahrensweise ist erforderlich. Dazu sind entsprechende Regelungen zu treffen.

Stand Juni 2017

Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 soll eine entsprechende Änderung der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgen und umgesetzt werden.

Festlegungen zur Aktivierung von Aufwuchs

Stellt der Aufwuchs eine selbstständige Vermögensposition dar², ist dieser zusätzlich und gesondert zu bewerten. Für die Position Infrastrukturvermögen wurden in der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen Regelungen zur Bewertung von Aufwuchs getroffen.

Für Aufwuchs unter den Positionen unbebaute und bebaute Grundstücke, Wald und Forsten sowie Grün- und Erholungsflächen mangelt es nach wie vor an einer städtischen Regelung. Eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts ist deshalb nicht möglich.

Stand Juni 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches sollen im Zuge der geplanten 1. Änderung der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Aktiva – Position 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Eigentumsfrage Kanalvermögen

Das Problem des Eigentums am unter der Position 1.2.3.3 – Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen enthaltenen Kanalvermögen in Bitterfeld ist bis heute noch nicht geklärt. Die ungeklärte Eigentumsfrage wurde unsererseits erstmals im Zuge einer

² gem. Punkt 5.2 a), 5.2 b), 5.3 b) und 5.3d) BewertRL LSA

Überprüfung des Sachanlagevermögens zum 01.01.2008 festgestellt und ist seit Oktober 2013 bekannt. Eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts ist deshalb nicht möglich.

Stand Juni 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches konnte dieses Problem bislang nicht geklärt werden. Auch der Landesrechnungshof (LRH) stellte diesen Sachverhalt 2013 in Kritik und kündigte nach zeitgleicher Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen (im Oktober bis Dezember 2013) und des AZV im Oktober bis Dezember 2013 eine eindeutige Regelung im endgültigen Prüfbericht zum AZV an. Dieser Bericht des LRH liege aber bis heute nicht vor. Sollte dieser in nächster Zeit eingehen, könne der Sachverhalt im Jahresabschluss 2017 korrigiert werden.

Abschließender Hinweis unsererseits:

Wir halten es für nicht zielführend, abzuwarten bis der LRH den Prüfbericht zum AZV der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Verfügung stellt, denn das wird mit Sicherheit nicht unaufgefordert und auch nicht in Gänze geschehen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen muss hier schon ein berechtigtes Interesse an dem Prüfungsergebnis des LRH beim AZV zu dieser speziellen Problematik beim LRH anmelden und um Auszüge aus dem betreffenden Prüfbericht bitten oder um anderweitige Unterstützung in dieser Sache ersuchen.

Eigentumsfrage Hochwasserbrunnen

Die in der Position 1.2.3.5 - wasserbauliche Anlagen bisher enthaltenen 78 Hochwasserbrunnen aus dem Ortsteil Bitterfeld wurden im Jahresabschluss 2012 mit ihrem Restbuchwert ausgebucht, da sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen befanden. Ebenso wurde mit den zugehörigen Sonderposten verfahren.

In Folge des Hochwassers im Jahr 2013 waren dann auch einige dieser Brunnen in Mitleidenschaft gezogen worden. Zur Beseitigung dieser Schäden wurden durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen Fördermittel entsprechend der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 vom 23.08.2013 beantragt. Die Realisierung der zu 100 % geförderten Maßnahme zur Wiederherstellung des Brunnensystems (Ertüchtigung von 7 temporären Brunnen) erfolgte in 2016/2017. Vom bauseitig zuständigen Fachbereich war zu erfahren, dass in einem noch nicht fertiggestellten Stadtsicherungskonzept geklärt werden soll, welche Brunnen durch die Stadt zu bewirtschaften sind, damit in das Eigentum der Stadt übergehen sollen und alsdann wieder zu bilanzieren wären. Der Sachverhalt ist aus unserer Sicht nicht eindeutig geklärt und wird auch nicht mit der nötigen Konsequenz verfolgt. Eine abschließende Beurteilung ist nicht möglich. Die Klärung dieses Sachverhaltes sollte weiter von dem für die Bilanzierung zuständigen Fachbereich unter Kontrolle gehalten werden.

Stand Juni 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches liegen nach wie vor keine aussagefähigen Unterlagen vor, die eine Wiedereinbuchung begründen würden.

Aktiva Position 1.2.8 Anlagen im Bau

verspätete/fehlende Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen

Die Vollständigkeit der aktivierten Maßnahmen kann nicht gänzlich beurteilt werden.

Insbesondere stehen Maßnahmen immer noch unter dieser Bilanzposition, die von einem Sanierungsträger ausgeführt wurden und bereits abgeschlossen sind. Damit erfolgt der Ausweis hier zu hoch und fehlt an entsprechender Stelle. Die Auswirkungen auf die jeweiligen Bilanzpositionen und die Ergebnisrechnung sind nicht einschätzbar.

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches haben verspätete/fehlende Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen ihre Ursache in fehlenden/verspäteten Fertigstellungsmeldungen der für die Bauausführung zuständigen Fachbereiche. Es bedarf dringend bisher fehlender Regelungen zum Verfahrensablauf nach Fertigstellung von Investitionen.

Stand Juni 2017

Diese Problematik besteht auch für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016. Im Jahresabschluss 2017 sollen alle erforderlichen Aktivierungen erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 sollen entsprechende Regelungen getroffen werden.

Aktiva Position 1.3 Finanzanlagevermögen – Beteiligungen

Überprüfung der Bewertung der Zweckverbände

Zur Überprüfung der Bewertung der Zweckverbände, an denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen beteiligt ist (AZV, ZV Goitzsche und ZV Technologiepark Mitteldeutschland) gibt es schon seit Jahren aus verschiedenen Gründen Forderungen und Hinweise sowohl vom Landesrechnungshof, vom RPA des Landkreises als auch von uns.

Insbesondere für die Bewertung der Zweckverbände Goitzsche und Technologiepark Mitteldeutschland mit nur 1,00 EUR seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008, die seinerzeit und seitdem mit fehlenden ansatzbegründenden Unterlagen erklärt wird, ist eine Überprüfung und stichhaltige Begründung aus unserer Sicht überfällig. Eine abschließende Beurteilung ist uns nach wie vor nicht möglich.

Stand Juni 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches ist eine Neubewertung der Zweckverbände vorgesehen, sei aber momentan zeitlich nicht umsetzbar. Bis zum Jahresabschluss 2017 sollten entsprechende Unterlagen vorliegen.

Abschließender Hinweis unsererseits:

Im Rahmen des seit Januar 2017 realisierten Projektes der Aufholung der Jahresabschluss-erstellung und -prüfung der Jahre 2013 bis 2016 im laufenden Jahr 2017 stand und steht auch diese Problematik in der laufenden Diskussion. Die Klärung dieses Sachverhaltes wird schon seit Jahren gefordert und scheiterte bisher immer an fehlenden Unterlagen. Nach unserer Auffassung ist die Beibringung fehlender Unterlagen zu forcieren. Möglicherweise wäre auch eine Kontaktaufnahme zu anderen beteiligten Kommunen fruchtbringend. Außerdem wäre damit eine (wünschenswerte) einheitliche Bewertung bei allen beteiligten Kommunen sicherzustellen. Aus unserer Sicht reicht es nicht aus, dass bis zum Jahresabschluss 2017 Unterlagen vorliegen. Die Überprüfung der Bewertung sollte mit dem JA 2017 abgeschlossen sein.

Passiva – Position 1 - Eigenkapital

Nicht nachvollziehbares Buchungsverfahren

Insgesamt 14 Feststellungen betrafen diesen Bereich. Nicht nachvollziehbare und auch nicht erläuterte Buchungen sowie die häufige Verletzung des Bilanzierungsgrundsatzes der Bilanzidentität erlaubten für diese Position keine abschließende Beurteilung.

Stand Juni 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches wurde mit einer Umstrukturierung der Position Eigenkapital bereits im Jahresabschluss 2013 begonnen. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 wurde das komplette Eigenkapital neu strukturiert und auf das Mindestmaß an Konten gemäß KomHVO zusammengefasst. Alle Einzelbuchungen wurden auf ihre Kontenzuordnung geprüft und gegebenenfalls umsortiert bzw. umbucht. Ungerechtfertigt ausgewiesene Buchungen im Eigenkapital wurden bereinigt und werden zukünftig nicht mehr stattfinden. Jegliche derartige Buchungen müssen in der Ergebnisrechnung abgehandelt werden. Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation soll fortan Rechnung getragen werden.

Passiva – Position 2 – Sonderposten (aus Zuwendungen)

Buchungsverfahren zur Übertragung von Fördermitteln

Das Buchungsverfahren zur Übertragung von Fördermitteln über Verwahrkonten sollte überprüft werden, denn damit fehlen sie zum Jahresabschluss bei den Sonderposten. Der Sachverhalt ist nicht abschließend beurteilbar.

Stand Juni 2017

Nach Auffassung des zuständigen Fachbereiches ist das Verfahren zulässig³. Dieser Sachverhalt soll in 2017 geprüft und geklärt werden.

4. weiterer Handlungsbedarf

Änderungen der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Wir haben bereits 2015 Änderungsbedarf angezeigt, der bisher noch keine Berücksichtigung fand. Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ist weiterhin folgender Sachverhalt eindeutig zu regeln/ändern:

Bewertung von Beteiligungen (Stimmrechtsanteil unter 20 %) als Wertpapiere

Nach der derzeit geltenden Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie sind Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von weniger als 20 % als Wertpapiere zu behandeln. Danach wären mindestens die Anteile an der MIDEWA sowie der KOWISA als Wertpapiere auszuweisen, was nicht der Fall ist. Da eine eindeutige Zuordnung zu einer Wertpapierart nach Angaben des zuständigen Fachbereiches schwer machbar ist, soll der entsprechende Passus geändert werden.

Stand Juni 2017

Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 sollen die Änderung der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Angriff genommen werden.

Festlegung von Wertgrenzen zur Definition der Erheblichkeit für Angaben in Anhang und Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind u.a. die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Hierfür halten wir es für notwendig, Wertgrenzen zur Definition der Erheblichkeit festzulegen.

Im Anhang⁴ sind u.a. die erheblichen Unterschiede, die sich aus dem Vergleich aller Posten der Ergebnis-, der Finanz- und der Vermögensrechnung des Haushaltsjahres mit denen des Vorjahres ergeben, darzustellen und zu erläutern. Auch dafür ist es aus unserer Sicht unumgänglich, Wertgrenzen zur Definition der Erheblichkeit festzulegen.

Stand Juni 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches soll der Anhang ab dem Rechnungsjahr 2013 einen völlig neuen Aufbau erfahren, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Weiterhin soll die Festlegung von Wertgrenzen zur Definition der Erheblichkeit vor der Erstellung der Anhänge für die Jahresabschlüsse 2013 – 2016 erfolgen.

Für die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht sollen künftig die Wertgrenzen analog zu den Erläuterungen im Anhang gelten.

³ nach § 31 GemKVO

⁴ § 47 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 GemHVO Doppik

Regelungen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen

Nach den Vorschriften⁵ sind vier Pflichtfälle für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung definiert. Einer davon betrifft zu leistende Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, es sei denn es handelt sich um eine geringfügige Investition oder Investitionsfördermaßnahme⁶. Letzteres gehört zu den 4 Tatbeständen⁷, die von einer Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes freistellen.

Auf Grund des Fehlens einer Wertgrenze sind hier subjektive Auslegungen möglich. Das spiegelte sich auch in der unterschiedlichen Betrachtungsweise eines Sachverhaltes im Rechnungsjahr 2012 durch uns und den zuständigen Fachbereich wider.

Stand Juni 2017

Der Festlegung einer Wertgrenze zur Vermeidung von nicht eindeutigen Auslegungen der Gesetzlichkeiten, wird nach den Ausführungen des zuständigen Fachbereiches zugestimmt. Entsprechende Regelungen sind erforderlich.

Abstimmung mit dem Softwareanbieter zur Zuordnung der Abschreibungen bei Umbuchungen

Bei Umbuchungen von Vermögensgegenständen wird der letzte Monat der Abschreibungen falsch zugeordnet. Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches liegt das an der Programmierung der Anlagenbuchhaltung durch den Softwareanbieter.

Stand Juni 2017

Es sei noch zu klären, ob die gesetzlichen Vorgaben im Land Sachsen-Anhalt eine andere Verbuchung rechtfertigen. Dazu erfolge noch eine Abstimmung mit dem Softwareanbieter. Für die Zukunft könne dann eine Anpassung vorgenommen werden.

Anpassung der Software zur Anwendung vom Land Sachsen-Anhalt vorgegebener Muster

Die Vermögensrechnung 2012 ist nicht nach dem vorgeschriebenen Muster 17 gestaltet.

Stand Juni 2017

Ursache ist, dass seitens des Softwareanbieters nicht die gültigen Muster eingespielt worden seien. Sofern dies geschehen ist, werden sie auch Anwendung finden.



Grimm-Beyrichen
Fachbereichsleiterin RP

⁵ § 95 Abs. 2 GO LSA/§ 103 Abs. 2 KVG LSA

⁶ § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA/§ 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA

⁷ nach § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA